

607 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

2. 1. 1973

Regierungsvorlage**Bundesgesetz vom XXXXXXXX über die Förderung der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens aus Bundesmitteln**

Der Nationalrat hat beschlossen:

ABSCHNITT I**Gegenstand der Förderung**

§ 1. (1) Der Bund hat die Erwachsenenbildung und das Volksbüchereiwesen nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zu fördern.

(2) Gegenstand der Förderung nach diesem Bundesgesetz sind Einrichtungen und Tätigkeiten, die im Sinne einer ständigen Weiterbildung die Aneignung von Kenntnissen und Fertigkeiten sowie der Fähigkeit und Bereitschaft zu verantwortungsbewußtem Urteilen und Handeln und die Entfaltung der persönlichen Anlagen zum Ziele haben.

Förderungswürdige Aufgaben

§ 2. (1) Als förderungswürdige Aufgaben zur Erreichung der im § 1 Abs. 2 bezeichneten Ziele kommen insbesondere in Betracht:

- a) Politische und sozial- und wirtschaftskundliche Bildung;
- b) Berufliche Weiterbildung;
- c) Vermittlung der Erkenntnisse der Wissenschaften;
- d) Bildung als Hilfe zur Lebensbewältigung;
- e) Sittliche und religiöse Bildung;
- f) Musische Bildung;
- g) Nachholung, Fortführung und Erweiterung der Schulbildung;
- h) Führung von Volksbüchereien;
- i) Aus- und Fortbildung von Erwachsenenbildnern und von Volksbibliothekaren;
- j) Bildungsinformation, Bildungsberatung und Bildungswerbung;
- k) Veröffentlichungen über die Erwachsenenbildung und das Volksbüchereiwesen;
- l) Wissenschaftliche Untersuchungen auf dem Gebiet der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens.

(2) In die Förderung nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind nicht einzubeziehen:

- a) Pflege des Volksbrauchtums, soweit es sich nicht um Aufgaben auf gesamtösterreichischer Ebene oder um internationale Kontakte handelt;
- b) Unterrichtsveranstaltungen von Schulen im Sinne des Privatschulgesetzes;
- c) Veranstaltungen der Glaubensverkündigung im Rahmen des Kultus;
- d) Veranstaltungen, die der Mitgliederwerbung oder der parteipolitischen Werbung dienen, ferner Bildungsarbeit im Sinne des Bundesgesetzes vom 9. Juli 1972, BGBl. Nr. 272, über die Förderung staatsbürgerlicher Bildungsarbeit im Bereich der politischen Parteien sowie der Publizistik;
- e) Innerbetriebliche Berufsaus- und -fortbildung.

Arten der Förderung

§ 3. Förderungen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind

- a) Zuwendungen privatrechtlicher Art, soweit sie nicht unter lit. b und lit. c fallen,
- b) Annuitäten-, Zinsen- oder Kreditkostenzuschüsse sowie
- c) Gelddarlehen.

Förderungsempfänger

§ 4. Als Empfänger von Förderungen kommen juristische Personen in Betracht,

- a) die ihren Sitz im Inland haben,
- b) deren Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist und
- c) die eine kontinuierliche und pädagogisch-planmäßige Bildungsarbeit auf den Gebieten der Erwachsenenbildung oder des Volksbüchereiwesens leisten.

Allgemeine Voraussetzungen für die Förderung

§ 5. (1) Voraussetzung für eine Förderung ist die Einbringung eines Begehrens beim Bundesministerium für Unterricht und Kunst unter genauer Bezeichnung des Vorhabens, für das die Förderung beantragt wird.

(2) Eine Förderung aus Bundesmitteln darf nur insoweit erfolgen, als das Vorhaben ohne Einsatz von Bundesmitteln nicht oder nicht zur Gänze in Angriff genommen oder durchgeführt werden kann. Eine Förderung darf ferner nur gewährt werden, wenn das Vorhaben — unter Berücksichtigung der begehrten Bundesmittel — finanziell gesichert ist.

(3) Eine Förderung darf überdies nur unter der Voraussetzung erfolgen, daß der Förderungswerber Gewähr für die Erreichung des angestrebten Erfolges bietet, indem er — unbeschadet des § 6 — insbesondere fachlich geeignete Mitarbeiter einsetzt und Methoden anwendet, die der Erwachsenenbildung angemessen sind. Der Besuch von Veranstaltungen muß jedermann offenstehen; er darf nur im Hinblick auf erforderliche Vorkenntnisse beschränkt werden. Die Teilnahme an den Veranstaltungen muß freiwillig sein.

(4) Vor Gewährung einer Förderung ist festzustellen, ob das betreffende Vorhaben von mehreren Stellen des Bundes oder einer anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaft gefördert wurde oder gefördert werden soll. Eine Förderung durch andere Stellen des Bundes und andere öffentlich-rechtliche Körperschaften schließt eine Förderung nach diesem Bundesgesetz nicht aus.

(5) Dieses Bundesgesetz räumt keinen Anspruch auf die Gewährung einer Förderung ein.

Unabhängigkeit der Förderungsempfänger

§ 6. Bei den Förderungsmaßnahmen hat der Bund die Unabhängigkeit der Förderungsempfänger hinsichtlich der Programm- und Lehrplangestaltung, der pädagogischen Methoden und der Auswahl der Mitarbeiter zu wahren. Förderungsbedingungen, die in diese Bereiche eingreifen, sind unzulässig.

Gesamtösterreichische Einrichtungen, besondere Voraussetzungen für deren Förderung

§ 7. (1) Gesamtösterreichische Einrichtungen sind juristische Personen im Sinne des § 4, die in mindestens fünf Bundesländern Zweigstellen oder Mitgliedseinrichtungen haben. Der Bundesminister für Unterricht und Kunst hat die gesamtösterreichischen Einrichtungen im Bundesgesetzblatt kundzumachen.

(2) Der Bundesminister für Unterricht und Kunst hat für jedes Jahr, spätestens acht Wochen nach Kundmachung des Bundesfinanzgesetzes unter Zugrundelegung der Förderungsansuchen der gesamtösterreichischen Einrichtungen einen Jahresplan über den Einsatz der für diese Einrichtungen vorgesehenen Förderungsmittel zu erstellen.

(3) Im Jahresplan sind die den einzelnen gesamtösterreichischen Einrichtungen zu gewährenden Förderungsmittel festzulegen.

(4) Vor der Erstellung des Jahresplanes ist mit den gesamtösterreichischen Einrichtungen ein Einvernehmen anzustreben.

(5) Der Jahresplan ist den genannten Einrichtungen innerhalb von vier Wochen, gerechnet vom Zeitpunkt der Erstellung, bekanntzugeben.

(6) Vom Jahresplan darf nur abgegangen werden, wenn vorher mit den genannten Einrichtungen das Einvernehmen gepflogen wurde oder Umstände eintreten, die die Förderung von Gesetzes wegen unzulässig machen; im letzteren Falle ist ein Einvernehmen hinsichtlich der Neuverteilung der Förderungsmittel anzustreben.

Bedingungen für die Förderung

§ 8. (1) Eine Förderung aus Bundesmitteln darf vom Einsatz entsprechender Eigenmittel des Förderungswerbers abhängig gemacht werden, wenn sich aus der Verwirklichung des Vorhabens für ihn finanzielle Vorteile ergeben.

(2) Die Gewährung einer Förderung aus Bundesmitteln darf davon abhängig gemacht werden, daß Besichtigungen an Ort und Stelle und die Prüfung der Verwirklichung des Vorhabens durch Organe des Bundes gestattet werden und über die Durchführung des Vorhabens und die Verwendung der Förderungsmittel unter Vorlage von Nachweisen innerhalb vereinbarter Frist berichtet wird.

(3) Bauvorhaben dürfen überdies nur dann gefördert werden, wenn ein Bedarf nach dem in Aussicht genommenen Vorhaben gegeben ist. Der Ermittlung des Bedarfes sind gesamtösterreichische und regionale Erfordernisse der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens zugrunde zu legen.

Ersatz von Zuwendungen, vorzeitige Fälligkeit von Gelddarlehen

§ 9. Anlässlich der Gewährung einer Förderung ist zu vereinbaren, daß eine Zuwendung nach § 3 lit. a und b zu ersetzen ist und ein noch nicht zurückgezahltes Gelddarlehen nach Kündigung vorzeitig fällig wird und beide vom Tage der Auszahlung an mit einem Zinsfuß von 7³⁰/₁₀₀ jährlich zu verzinsen sind, wenn

- a) der Bund über wesentliche Umstände getäuscht worden ist oder
- b) das Vorhaben durch ein Verschulden des Förderungsempfängers nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt worden ist oder nicht durchgeführt werden kann oder
- c) die Förderung aus Bundesmitteln widmungswidrig verwendet wird oder den Erfolg des Vorhabens sichernde Bedingungen nicht eingehalten oder trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht beigebracht werden oder

607 der Beilagen

3

- d) bei einer Förderung durch Gewährung eines Gelddarlehens Umstände eintreten, die geeignet sind, das Vertrauen des Bundes in die Sicherheit des Gelddarlehens zu erschüttern und keine ausreichende Sicherstellung beigebracht wird.

ABSCHNITT II

Förderungsstellen des Bundes für
Erwachsenenbildung

§ 10. (1) Der Bundesminister für Unterricht und Kunst hat in jenen Ländern, in deren Bereich im Jahre 1972 ein vom Bund bestellter Volksbildungsreferent tätig war, eine Förderungsstelle des Bundes für Erwachsenenbildung einzurichten, der die Besorgung der privatwirtschaftlichen Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Erwachsenenbildung im Bereich des betreffenden Landes obliegt. Die genannte Förderungsstelle ist eine dem Bundesministerium für Unterricht und Kunst nachgeordnete Dienststelle. Die Bestellung des Leiters dieser Stelle obliegt dem Bundesminister für Unterricht und Kunst; vor der Bestellung ist der Landesregierung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Im Rahmen ihres Aufgabenbereiches (Abs. 1) hat die Förderungsstelle des Bundes für Erwachsenenbildung insbesondere

- a) die auf dem Gebiet der Erwachsenenbildung tätigen Einrichtungen und Personen zu informieren und zu beraten;
- b) Kontakte zwischen den auf dem Gebiet der Erwachsenenbildung tätigen Einrichtungen und Personen herzustellen;
- c) Veranstaltungen auf dem Gebiet der Erwachsenenbildung anzuregen und zu fördern;
- d) durch eine Büchereistelle den Volksbüchereien bei der Erstellung von theoretischen und praktischen Grundlagen für die bibliothekarische Arbeit und bei der Versorgung mit bibliothekarischen Hilfsmitteln zu helfen;
- e) durch die Führung einer Wanderbücherei Orte ohne Volksbüchereien zu versorgen und Volksbüchereien bei ihrer Tätigkeit zu unterstützen.

(3) Die Einrichtung einer Förderungsstelle des Bundes für Erwachsenenbildung hat zu entfallen, wenn die Besorgung ihrer Geschäfte dem Landeshauptmann und den ihm unterstellten Behörden im Land gemäß Art. 104 Abs. 2 B-VG übertragen wird.

Institute zur Aus- und Fortbildung von
Erwachsenenbildnern und von
Volksbibliothekaren

§ 11. (1) Der Bund kann Institute zur Aus- und Fortbildung von Erwachsenenbildnern und Volksbibliothekaren errichten und erhalten.

(2) Die Institute haben ihre Aufgabe durch die Veranstaltung von Kursen und Seminaren unter der Leitung anerkannter Fachleute der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens zu erfüllen. Die Kurse und Seminare sind allgemein zugänglich; ihr Zugang darf nur im Hinblick auf erforderliche Vorkenntnisse beschränkt werden.

(3) Über den erfolgreichen Besuch der Kurse und Seminare können den Teilnehmern Bestätigungen ausgestellt werden.

(4) Die Bestellung der Leiter und des erforderlichen Lehr- und Hilfspersonals der Institute obliegt dem Bundesminister für Unterricht und Kunst.

(5) Den Instituten sind Unterkünfte und Verpflegungseinrichtungen anzuschließen, deren Benützung den Kurs- und Seminarteilnehmern gegen Entrichtung eines angemessenen Beitrages offensteht. Die Festsetzung der Höhe des Beitrages obliegt dem Bundesminister für Unterricht und Kunst im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen unter Bedachtnahme auf die Betriebskosten und die Förderungswürdigkeit der Benützer.

Schriftenreihen, Zeitschriften, Stipendien,
Geldpreise

§ 12. (1) Der Bund kann zur wissenschaftlichen Bearbeitung von Problemen der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens sowie zur Information der Öffentlichkeit Schriftenreihen und Zeitschriften über die Erwachsenenbildung und das Volksbüchereiwesen herausgeben.

(2) Der Bundesminister für Unterricht und Kunst kann zur Unterstützung der wissenschaftlichen Bearbeitung von Anliegen der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens Stipendien gewähren.

(3) Der Bundesminister für Unterricht und Kunst kann für die Erbringung hervorragender Leistungen auf dem Gebiete der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens Geldpreise ausloben. Die näheren Bedingungen, unter denen die Geldpreise gewährt werden, sind anlässlich der Ausschreibung bekanntzugeben.

ABSCHNITT III

Vollziehung und Durchführung

§ 13. Mit der Vollziehung des § 10 Abs. 1 und mit der Durchführung der sonstigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Unterricht und Kunst, hinsichtlich des § 11 Abs. 5 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich des § 2 Abs. 1 lit. b im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung, betraut.

Erläuterungen

I. Allgemeines

Die Bundesregierung hat in der Regierungserklärung vom 5. November 1971 (vgl. Seiten 22 und 23 der Regierungserklärung, stenographische Protokolle des Nationalrates, XIII. GP) ihre Absicht erklärt, der Erwachsenenbildung ihre besondere Aufmerksamkeit widmen zu wollen. Diese Absichtserklärung wurde in der genannten Regierungserklärung noch dahingehend konkretisiert, daß sobald als möglich ein Gesetzentwurf zur Förderung der Erwachsenenbildung dem Begutachtungsverfahren zugeführt werden soll.

Der vorliegende Gesetzentwurf will diese Absicht der Bundesregierung nunmehr realisieren. Hierbei seien folgende Schwerpunkte hervorgehoben:

1. Auf Grund der raschen Änderungen in der Gesellschaft von heute können Schule und Berufsausbildung dem einzelnen nicht mehr das notwendige Wissen und geistige Rüstzeug für sein ganzes Leben vermitteln. Das schnelle Veraltern des Wissens (insbesondere des Spezialwissens), erforderliche Umstellungsprozesse im Berufsleben und die geistige Orientierung in der modernen, komplizierter werdenden Gesellschaft erfordern vom einzelnen auch nach Verlassen der Schule bzw. dem Abschluß der Berufsausbildung eine ständige Weiterbildung.

2. Der Ausbau und die Verbesserung des Schulwesens ermöglicht der jüngeren Generation, sich mit dem neuesten Wissensstand vertraut zu machen und in zunehmendem Maße einen ihren Interessen und Begabungen entsprechenden Bildungsweg einzuschlagen.

Um der schon im Berufsleben stehenden Generation in dieser Hinsicht gleiche Chancen für die Lebensbewältigung zu geben und ihr auch in einem späteren Lebensalter Bildungswege zu eröffnen, für die sie erst auf Grund ihrer Lebens- und Berufserfahrung motiviert wird, bedarf es auch eines entsprechenden Ausbaues der Erwachsenenbildung.

3. Das ständig zunehmende Ausmaß an Freizeit eröffnet den Erwachsenen größere Chancen für die freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit.

Damit diese Chancen sinnvoll genutzt werden, bedarf es oft erst der Weckung von Interessen und Begabungen, insbesondere im musischen Bereich, sowie des Angebotes entsprechender Bildungs- und Betätigungsmöglichkeiten durch die Erwachsenenbildung.

4. Wichtige Aufgaben der Gesellschaft können in zunehmendem Maße nur mit Hilfe der Erwachsenenbildung erfüllt werden, wie z. B. die demokratisch-staatsbürgerliche Bewusstseinsbildung, die Deckung eines kurzfristigen Bedarfes an Arbeitskräften bestimmter Qualifikationen, die Bewältigung von Erziehungsaufgaben (Vorschul-erziehung, Sexualerziehung, Verkehrserziehung u. a.) durch entsprechende Information der Eltern, die Vorbereitung auf Ruhestand und Alter bei einem immer stärker werdenden Anteil älterer Menschen an der Gesamtbevölkerung u. a.

Im Hinblick auf die vorangeführten Bildungsbedürfnisse ist die Erwachsenenbildung heute ein ebenso wichtiger Bestandteil des Bildungswesens wie Schule und Hochschule. Für den Staat ergibt sich daraus die Notwendigkeit, durch entsprechende Förderung der Erwachsenenbildung für deren Ausbau und Weiterentwicklung Vorsorge zu treffen.

Der vorliegende Entwurf versucht dieses Ziel zu erreichen, ohne die komplexe verfassungsrechtliche Kompetenzlage auf dem Gebiet des Volksbildungswesens anzutasten. (Gemäß Art. VIII des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 215/1962 können in den Angelegenheiten des Volksbildungswesens Änderungen der Gesetzeslage bis zu einer anderweitigen bundesverfassungsgesetzlichen Regelung nur durch übereinstimmende Gesetze des Bundes und der Länder [paktierte Gesetzgebung] erfolgen. Auf dem Gebiet der Vollziehung in diesen Angelegenheiten verbleibt es bis dahin bei der im Zeitpunkt des Inkrafttretens des zitierten Bundesverfassungsgesetzes bestehenden Rechtslage. Dies bedeutet nach herrschender Auffassung, daß im Hinblick aus § 42 Z. 3 des Übergangsgesetzes 1920 in der Fassung von 1929 in Verbindung mit dem Staatsgrundgesetz über die Regierungs- und Vollzugsgewalt, RGBl. Nr. 145/1867, die Vollziehung auf dem Gebiet des Volksbildungswesens dem Bund zu-

kommt.) Er stützt sich daher — mit Ausnahme des § 10 Abs. 1 (der auf Art. 10 Abs. 1 Z. 16 B-VG basiert) — auf Art. 17 B-VG. Diese Verfassungsnorm bietet nach heute überwiegender Meinung (vgl. zuletzt Adamovich, Handbuch des österreichischen Verfassungsrechtes, 6. Auflage, S. 127 und die dort zitierte Literatur) sowohl dem Bund als auch den Ländern die Grundlage zur gesetzlichen Regelung der von ihnen geführten Privatwirtschaftsverwaltung. Hierbei ist zu beachten, daß sich Regelungen im Rahmen des Art. 17 B-VG nur auf den Bund bzw. auf das betreffende Land als Träger von Privatrechten beziehen dürfen. Das heißt, daß ein „Bundesgesetz über die Förderung der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens aus Bundesmitteln“ sich auf Selbstbindungen des Bundes zu beschränken, also von Bindungen Dritter abzusehen hat.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu §§ 1 und 2:

Es ist sehr schwierig, eine juristisch exakte, den ständig wechselnden gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen und Gegebenheiten Rechnung tragende Umschreibung des Begriffes „Erwachsenenbildung“ zu finden und gesetzlich zu fixieren. Eine Definition, die dem gegenwärtigen Wissens- und Erfahrungsstand entspricht, kann unter Umständen bereits in wenigen Jahren durch die Entwicklung weitgehend überholt sein. Aus diesem Grund sowie angesichts dessen, daß „Erwachsenenbildung“ kein Rechtsbegriff, lediglich ein rechtlich relevanter Begriff ist, bei dem eine exakte Definition nicht wesentlich ist, beschränkt sich der Gesetzentwurf darauf, in der Formulierung des Abs. 2 zugleich in Umrissen die Bestrebungen der „Erwachsenenbildung“ zum Ausdruck zu bringen.

In engster Verbindung mit dieser sozusagen allgemeinen Leitlinie des Abs. 2 des § 1 steht der als demonstrative Aufzählung sich darstellende Positiv- und Negativkatalog des § 2. Diese Bestimmungen stehen insofern in untrennbarer Wechselwirkung, als der — wie gesagt — sehr allgemein gehaltene den Gegenstand der Förderung anzeigende § 1 Abs. 2 der Ergänzung einer detailliert abgefaßten Liste jener Aufgaben bedarf die als zur Erfüllung der in der genannten Bestimmung angeführten Ziele in Betracht kommen somit als förderungswürdig ausgewiesen werden. Hierbei ist es erforderlich, jene Angelegenheiten, die von der Förderung ausgenommen werden sollen, ausdrücklich anzuführen; es sind dies Angelegenheiten, die teils auf Grund anderer gesetzlicher Regelungen gefördert werden, primär jedoch nicht der Erwachsenenbildung dienen oder nicht den von der Erwachsenenbildung sich selbst gestellten Aufgaben und verfolgten Zielen zurechenbar sind.

Was die Positiv- und Negativliste des § 2 im einzelnen anlangt, sei hervorgehoben, daß weder die Reihenfolge der Begriffe des Abs. 1 noch des Abs. 2 eine Wertung darstellt; ebensowenig finden darin systematische Gesichtspunkte einen Niederschlag. Schließlich ist darauf hinzuweisen, daß jeder einzelne Begriff im weitestmöglichen Sinne zu verstehen ist. So umfaßt etwa § 2 Abs. 1 lit. d („Bildung als Hilfe der Lebensbewältigung“) z. B. nicht nur die Ehe- und Elternbildung, sondern auch die Ehe- und Elternberatung. Der Ausschluß der Förderung von „Unterrichtsanstaltungen von Schulen im Sinne des Privatschulgesetzes“ folgt zwingend daraus, daß sich der Gesetzentwurf die Förderung lediglich der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens, nicht jedoch auch die des Schulwesens zur Aufgabe stellt. (Der ursprünglich — vor dem Jahre 1962 — einheitliche Kompetenzbegriff des Schul-, Erziehungs- und Volksbildungswesens, der eine Trennung nach den Merkmalen „Schule“, „Erziehung“ und „Volksbildung“ ausschloß, wurde durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl. Nr. 215/1962 aufgespalten, sodaß eine Beschränkung der Förderung auf nur einen dieser Bereiche — wie hier vorgesehen — verfassungsrechtlich unbedenklich ist.) Dies bedeutet etwa für die Musikschulen, die zweifelsohne als Schulen im Sinne des Privatschulgesetzes zu qualifizieren sind, die Nichteinbeziehung in die Förderung nach den Bestimmungen eines diesem Entwurf entsprechenden Bundesgesetzes. Die Möglichkeit, diese Schulen nach dem Privatschulgesetz zu fördern, bleibt davon unberührt. Unter „Veranstaltungen der Glaubensverkündigung im Rahmen des Kultus“ (§ 2 Abs. 2 lit. c) fallen Gottesdienste, liturgische Feiern aus besonderen Anlässen (wie z. B. Taufe, Firmung, Konfirmation, Trauung, Beerdigung) und volksmissionarische Veranstaltungen. Der zweite Teil der lit. d des § 2 Abs. 2 („die staatsbürgerliche Bildungsarbeit der politischen Parteien“) stellt den Bezug zu dem Bundesgesetz über die Förderung staatsbürgerlicher Bildungsarbeit im Bereich der politischen Parteien sowie der Publizistik, BGBl. Nr. 272/1972, her und bringt damit klar zum Ausdruck, daß die Förderung dieser Bildungsarbeit ausschließlich den Bestimmungen des zitierten Gesetzes unterliegt.

Zur Klarstellung sei angemerkt, daß unter „Innerbetrieblicher Berufsaus- und -fortbildung“ im Sinne dieses Gesetzentwurfes (§ 2 Abs. 2 lit. e) jene Berufsaus- und -fortbildung zu verstehen ist, die im Betrieb und für Zwecke des Betriebes durchgeführt wird.

Zu § 3:

Hier sind die Arten der Förderung genannt. Zu den „Zuwendungen privatrechtlicher Art“ gehören auch Zuschüsse zum Personal- und Sachaufwand; insbesondere sei auf die Möglichkeit von Schenkungen (§§ 938 ff. ABGB) und von Leihen (§§ 971 ff. ABGB) hingewiesen.

Bei der Vergabe der Förderungsmittel sind die Grundsätze der Sparsamkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Zweckmäßigkeit zu beachten. Die Verpflichtung zur Einhaltung dieser Grundsätze ergibt sich nicht nur aus dem alljährlichen Bundesfinanzgesetz und den Haushaltsvorschriften, sondern auch aus Art. 126 b Abs. 5 B-VG.

Zu § 4:

Dieser Bestimmung zufolge sollen als Förderungsempfänger ausschließlich juristische Personen in Betracht kommen, und zwar solche, die die hier taxativ aufgezählten Voraussetzungen (lit. a bis c) erfüllen.

Zu § 5:

Das vom Förderungswerber einzubringende Förderungsbegehren hat das Vorhaben, für das die Förderungsmittel beantragt werden, genau zu bezeichnen (Abs. 1). Dem Begriff des „Vorhabens“ wird vom Gesetzentwurf kein enges Verständnis zugemessen. Im Hinblick darauf, daß der Entwurf (§ 4) den Kreis der Förderungsempfänger auf juristische Personen beschränkt und weiters unter diesen die „gesamtösterreichischen Einrichtungen“ besonders hervorhebt (§ 7), wird verständlich, daß „Vorhaben“ im hier verstandenen Sinn nicht nur bestimmte, konkret erfaßbare „Projekte“ sind. Ein wesentlicher Grund dafür, daß der Entwurf in Anknüpfung an die derzeitige Praxis den „gesamtösterreichischen Einrichtungen“ eine herausragende Position zuerkennt, ist in der darin gelegenen Möglichkeit zu sehen, dem Anliegen der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens in optimaler Weise Rechnung zu tragen. Den „gesamtösterreichischen Einrichtungen“ soll im Geltungsbereich des vorgesehenen Bundesgesetzes die Funktion einer Koordinationsstelle zugewiesen werden, deren vornehmliche Aufgabe letztlich in der sachgerechten Verteilung der Förderungsmittel besteht. Ihre Tätigkeit bietet Gewähr für die tatsächliche Erfüllung der im § 2 Abs. 1 angeführten förderungswürdigen Aufgaben. Daß sich diese Aufgaben nicht in einzelnen „Projekten“, sondern zum Großteil in kontinuierlichen Aktivitäten konkretisieren, macht ein Blick auf den Katalog des § 2 Abs. 1 deutlich.

Die Abs. 2 bis 4 stehen im Dienste der Sicherung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit.

Die im Abs. 3 aufgestellte Voraussetzung, daß der Förderungsempfänger Gewähr für die Erreichung des angestrebten Erfolges bietet, ist vom Standpunkt des Förderers aus gesehen jedenfalls gerechtfertigt. Sie ist aber durchaus auch im Interesse der „Erwachsenenbildung“ gelegen; sind doch die folgenden Kriterien des offenen Zuganges der Veranstaltungen und der Freiwilligkeit der Teilnahme, die den angestrebten Erfolg zu

sichern berufen sind, diesem Zweig des Bildungswesens geradezu immanent.

Es ist möglich und auch schon derzeit der Fall, daß im Sinne dieses Entwurfes förderungswürdige Aufgaben (§ 2 Abs. 1) auch von den Ländern, den Gemeinden oder einer anderen Körperschaft des öffentlichen Rechtes gefördert werden. Um eine möglichst gleichmäßige Verteilung öffentlicher Mittel an die Förderungswerber zu erreichen, ist die im Abs. 4 vorgesehene Feststellung erforderlich. Der zweite Satz dieser Bestimmung bringt zum Ausdruck, daß eine Förderung durch den Bund nach diesem Bundesgesetz auch dann zulässig ist, wenn andere Stellen des Bundes und andere Körperschaften des öffentlichen Rechtes das betreffende oder ein anderes Vorhaben fördern. Keinesfalls eröffnet die Bestimmung jedoch dem Bund die Möglichkeit, seine Förderung von Beitragsleistungen anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften abhängig zu machen.

Abs. 5 stellt klar, daß niemandem unmittelbar auf Grund dieses Bundesgesetzes ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung zusteht.

Zu § 6:

Die Erwachsenenbildung wendet sich an mündige Menschen, die nach Alter, Beruf, Vorbildung und Interessenslage eine inhomogene Gruppe bilden. Dementsprechend kann die Erwachsenenbildung in ihrer Gesamtheit kein vorgegebenes und kein vorgeschriebenes Bildungsziel haben. Sie muß sich vielmehr an den Bildungsbedürfnissen ihrer Teilnehmer ausrichten. Die Freiheit der Methode und die Freiheit von fest umschriebenen Bildungszielen entspringt somit dem Wesen der Erwachsenenbildung. Die staatliche Förderung darf diese Unabhängigkeit nicht beeinträchtigen, darf nicht dazu führen, daß Einrichtungen der Erwachsenenbildung in ein Abhängigkeitsverhältnis zum Staat geraten.

Zu § 7:

Eine gezielte Förderung der Erwachsenenbildung ist in Anbetracht der Begrenztheit der im Rahmen des Bundesfinanzgesetzes zur Verfügung stehenden Mittel nur bei planmäßigem Einsatz möglich. Allein auf diese Weise können sachlich begründete Prioritäten gesetzt werden; nur so ist ein sachgerechtes und sorgfältiges Gegeneinanderabwägen der Notwendigkeit einzelner Förderungen möglich. Wenn der Entwurf (§ 4) auch Förderungen an juristische Personen, die die Merkmale einer gesamtösterreichischen Einrichtung im Sinne der Legaldefinition des § 7 Abs. 1 nicht aufweisen, eine Grundlage bietet, ist doch davon auszugehen, daß — wie bereits in den Erläuterungen zu § 5 dargelegt — infolge der überragenden Bedeutung, die den überregionalen Einrichtungen auf dem Sektor der Erwachsenen-

bildung und des Volksbüchereiwesens schon seit langem zukommt, der größte Teil der Förderungsmittel an die gesamtösterreichischen Einrichtungen vergeben wird. Bezüglich der sich daraus sowohl für den Bund als Förderer als auch für die Erwachsenenbildung in ihrer Gesamtheit ergebenden Vorteile wird auf die Bemerkungen zu § 5 verwiesen.

Da somit auf seiten der Förderungsempfänger allein die gesamtösterreichischen Einrichtungen ins Gewicht fallen, scheint es vertretbar, in den vom Bundesministerium für Unterricht und Kunst zu erstellenden Jahresplan lediglich eine Darstellung über den Einsatz der für diese Einrichtungen vorgesehenen Mittel aufzunehmen.

Der Jahresplan stellt ungeachtet der Bestimmung des Abs. 3, derzufolge er die den einzelnen gesamtösterreichischen Einrichtungen zu gewährenden Förderungsmittel festzulegen hat, nur eine Selbstbindung des Bundes dar und begründet daher keinen Anspruch der genannten Einrichtungen auf die im Jahresplan für sie festgelegten Mittel (vgl. dazu § 5 Abs. 5 sowie den letzten Absatz des allgemeinen Teiles der Erläuterungen).

Die Wendung „ein Einvernehmen anzustreben“ (und nicht: „das Einvernehmen herzustellen“) im Abs. 4 bringt zum Ausdruck, daß der Bund (der Bundesminister für Unterricht und Kunst) versuchen muß, mit den gesamtösterreichischen Einrichtungen zu einer einvernehmlichen Erstellung des Jahresplanes zu gelangen. Das Erfordernis einer Zustimmung seitens der gesamten Einrichtungen bzw. eine Bindung an diese Zustimmung wird damit nicht statuiert.

Zu § 8:

Wie im allgemeinen Teil der Erläuterungen bereits ausgeführt, soll die derzeit bestehende kompetenzrechtliche Lage auf dem Gebiet der Erwachsenenbildung unberührt bleiben. Der Gesetzentwurf spricht vielmehr auf der Grundlage des Art. 17 B-VG nur den Bund als Privatrechtsträger an. Mit Rücksicht auf das für den Förderungswerber zu bejahende Rechtsschutzinteresse sollen die Bedingungen, die der Bund anlässlich von Förderungen stellen darf, bereits im Gesetz selbst umschrieben werden und so dem Förderungswerber in ihren Grundzügen schon vor Erstellung des Förderungsansuchens erkennbar sein.

Es erscheint nicht ungerechtfertigt, die Gewährung einer Förderung vom Einsatz entsprechender Eigenmittel des Förderungswerbers dann abhängig zu machen, wenn es sich um die Verwirklichung eines Vorhabens handelt, das für ihn — was selten der Fall sein wird — finanzielle Vorteile bringt. Diesem Gedanken sucht Abs. 1 Rechnung zu tragen. Im Abs. 2 findet die Überlegung ihren Niederschlag, daß es demjenigen, der Förderungsmittel gewährt, möglich sein muß, die widmungsgemäße Verwendung dieser Mittel zu überprüfen.

Zu § 9:

Diese Bestimmung entspricht jener des § 7 des Bundes-Sportförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 2/1970, nahezu wörtlich. Sie legt jene Rechtsfolgen fest, die seitens des Bundes anlässlich der Gewährung einer Förderung für den Fall zu vereinbaren sind, daß ein Förderungsvorhaben zweckwidrig oder in Widerspruch zu sonstigen gestellten Bedingungen abgewickelt wird oder dem Förderungswerber anzulastende Umstände eintreten, die eine ordnungsgemäße Abwicklung des betreffenden Vorhabens nicht mehr gesichert erscheinen lassen. Umstände, die geeignet sind, das Vertrauen in die Sicherheit eines Darlehens zu erschüttern, wären z. B. ein Vollstreckungsverfahren gegen den Darlehensnehmer, Leistung des Offenbarungseides oder die Eröffnung des gerichtlichen Ausgleichsverfahrens oder des Konkurses.

Um eine mißbräuchliche Inanspruchnahme von Förderungsmitteln tunlichst hintanzuhalten, sollen die Förderungswerber durch Vereinbarung verhalten werden, bei Vorliegen eines der hier aufgezählten Tatbestände den Zuwendungs- oder Darlehensbetrag vom Tage der Auszahlung an gerechnet angemessen zu verzinsen; mißbräuchlich erwirkte Förderungsdarlehen sollen unter Setzung einer angemessenen Rückzahlungsfrist vorzeitig aufkündbar sein.

Zu Abschnitt II:

Den in diesem Abschnitt enthaltenen Regelungen (§§ 10 bis 12) ist das Bestreben gemeinsam, in der Praxis schon seit langem bestehenden und bewährten Einrichtungen bzw. Aktivitäten die erforderliche gesetzliche Grundlage zu schaffen.

Zu § 10:

Die bereits durch mehrere Jahrzehnte hindurch durchaus erfolgreiche Tätigkeit des „Bundesstaatlichen Volksbildungsreferenten“ konnte sich bisher auf keine gesetzliche Basis stützen. Die Erwähnung dieser Einrichtung im § 71 a Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956 vermag den strengen rechtsstaatlichen Anforderungen des Art. 18 B-VG in keiner Weise zu genügen.

Die hier vorgesehene Regelung soll den „Bundesstaatlichen Volksbildungsreferenten“ unter gleichzeitiger Änderung des Namens (im Sinne der Terminologie eines Bundesförderungsgesetzes: „Förderungsstelle des Bundes für Erwachsenenbildung“) die gesetzliche Deckung geben. Die Einrichtung dieser Förderungsstelle des Bundes für Erwachsenenbildung ist dann entbehrlich und hat zu unterbleiben, wenn sich der Bundesminister für Unterricht und Kunst dazu entschließt, von der ihm von der Verfassung (Art. 104 Abs. 2 B-VG) eingeräumten Möglichkeit, die Besorgung ihrer Geschäfte dem Landeshauptmann und den ihm unterstellten Behörden im Land zu über-

tragen, Gebrauch macht (sogenannte Auftragsverwaltung). Außerdem soll in jenen Ländern keine Förderungsstelle des Bundes für Erwachsenenbildung eingerichtet werden, in denen derzeit kein Bundesstaatlicher Volksbildungsreferent tätig ist. Kommt durch die Bestimmung des Abs. 3 der privatwirtschaftliche Charakter der Förderungsstelle des Bundes für Erwachsenenbildung schon hinlänglich klar zum Ausdruck, so wird — um auch nur den Anschein einer hoheitsrechtlichen Regelung bzw. eines Vorgriffes auf eventuelle künftige Kompetenzregelungen zu vermeiden — im Abs. 1 ihre Betrauung mit ausschließlich privatwirtschaftlichen Aufgaben des Bundes *expressis verbis* herausgestrichen. Betrachtet man zudem die der Förderungsstelle in den lit. a bis e des Abs. 2 im einzelnen zugewiesenen Aufgaben, so dürfte an der mangelnden gesetzlichen Ausstattung dieser Einrichtung mit Zwangsbefugnissen kein Zweifel bestehen.

Zu § 11:

Ebenso wie § 10 dient auch diese Bestimmung im wesentlichen dazu, bereits bestehenden Einrichtungen (in erster Linie dem „Bundesheim für Erwachsenenbildung St. Wolfgang“) die nötige gesetzliche Grundlage zu schaffen. Keineswegs ist damit die Absicht verbunden, dem Bund auf diesem Sektor der Erwachsenenbildung eine Monopolstellung zu verschaffen. Es handelt sich hierbei — was aus § 2 Abs. 1 lit. i des Gesetzesentwurfes unschwer abzuleiten ist — lediglich um die Ermächtigung des Bundes, ein zusätzliches Angebot zur Verfügung zu stellen.

Gleich dem Postulat im § 5 Abs. 3, demzufolge die Veranstaltungen der Erwachsenenbildung jedermann offen stehen müssen und der Zugang zu ihnen nur im Hinblick auf erforderliche Vorkenntnisse beschränkt werden darf, spricht § 11 Abs. 2 diesen Grundsatz auch für die Kurse und Seminare aus, die die vom Bund geführten Institute zur Aus- und Fortbildung von Erwachsenenbildnern und Volksbibliothekaren abhalten.

Abs. 5 soll die für die Benützung des „Bundesheimes für Erwachsenenbildung St. Wolfgang“ schon derzeit praktizierte Einhebung von Benützungsbeträgen auf eine einwandfreie gesetzliche Basis stellen.

Zu § 12:

Der Bund gibt seit Jahren den Anliegen der Erwachsenenbildung und des Volksbücherei-

wesens gewidmete Zeitschriften (wie etwa die Publikation „Erwachsenenbildung in Österreich“) heraus. Der gesetzlichen Deckung dieser privatwirtschaftlichen Tätigkeit soll Abs. 1 dienen.

Auch die Gewährung von Stipendien und Geldpreisen zur Unterstützung der wissenschaftlichen Bearbeitung von Anliegen der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens bzw. für die Erbringung besonderer Leistungen auf diesen Gebieten läßt sich der Bund seit vielen Jahren angelegen sein. Diese Aktivitäten sollen beibehalten werden und auch in Hinkunft dazu beitragen, der Erwachsenenbildung und dem Volksbüchereiwesen die dringend nötigen Impulse zu geben.

Durch Auslobung gemäß § 860 ABGB soll sich der Bund allen jenen Personen gegenüber zur Gewährung von Geldpreisen verpflichten, die bestimmte, durch die Ausschreibungsbedingungen näher konkretisierte Leistungen erbringen.

Zu Abschnitt III (§ 13):

Die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzesentwurfes wenden sich — mit einer Ausnahme — an privatrechtlich handelnde Bundesorgane. Sie regeln also kein hoheitliches Handeln, weshalb insoweit anstelle einer „Vollzugsklausel“ eine Durchführungsanordnung vorzusehen war. Die erwähnte Ausnahme ist § 10 Abs. 1, eine Bestimmung, die sich auf den Kompetenztatbestand des Art. 10 Abs. 1 Z. 16 B-VG („Einrichtung der Bundesbehörden und sonstigen Bundesämter“) stützt. Abweichend von allen übrigen Bestimmungen des Gesetzesentwurfes ist § 10 Abs. 1 zu „vollziehen“. Für die Durchführung sind die Vorschriften über den Wirkungsbereich der einzelnen Bundesminister maßgebend. Demnach ist der Bundesminister für Finanzen an der Durchführung des § 11 Abs. 5 zu beteiligen.

Mit einem dem vorgeschlagenen Entwurf entsprechenden Bundesgesetz ist an sich kein Mehraufwand verbunden, da im wesentlichen nur die gesetzlichen Grundlagen für bereits derzeit vorhandene Einrichtungen und Aktivitäten des Bundes auf dem Gebiet der Erwachsenenbildung geschaffen werden sollen. Inwieweit der Bedeutung der Erwachsenenbildung entsprechend höhere Bundesmittel eingesetzt werden, hängt nicht von diesem Bundesgesetz, sondern vom jeweiligen Bundesfinanzgesetz ab.